

Wahlausschreiben für die Wahl der Mitglieder der Schulkonferenz

Liebe Eltern,

Nach Ablauf der zweijährigen Amtsperiode ist zu Beginn des Schuljahres **2017/2018** gemäß §§ 128 ff des Hessischen Schulgesetzes vom 17.06.1992 (GVBl 92 S. 233 ff, 2002, S. 465 ff) an unserer Schule für die Amtszeit von zwei Jahren die Neuwahl der Schulkonferenz durchzuführen, die für unser Schulleben bedeutsame Beratungs- und Entscheidungsrechte hat. Zur Vorbereitung der Wahl der Mitglieder dieser Schulkonferenz erlasse ich hiermit gem. § 3 der Konferenzordnung folgendes Wahlausschreiben:

1. Zusammensetzung der Schulkonferenz und Zahl der zu wählenden Mitglieder

Mitglieder der Schulkonferenz sind

- die Schulleiterin/der Schulleiter als Vorsitzende/Vorsitzender
- zur Hälfte der Sitze Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte
- zur anderen Hälfte der Sitze Vertreterinnen und Vertreter der Eltern und Schülerinnen und Schüler.

Das Verhältnis der Sitze der Elternvertreter zu den Sitzen der Schülervertreter beträgt an unserer Schule gem. §131 Abs. 2 Nr. 2 HSchG: 3 : 2.

Die Schulkonferenz an unserer Schule hat mindestens 11 Mitglieder. Sie kann jedoch auch 21 Mitglieder haben, sofern dies Gesamtkonferenz, Schulelternbeirat und Schülerrat übereinstimmend wünschen. Gemäß der bereits erfolgten Festlegung durch die Schulgremien wird die Schulkonferenz an unserer Schule in den Schuljahren 2011/2012 und 2012/2013

11 Mitglieder haben.

Davon entfallen auf die Lehrerschaft 5 Sitze,
die Elternschaft 3 Sitze,
die Schülerschaft 2 Sitze.

2. Wahlgremien und Kandidaturen:

Es werden gewählt:

- die Vertreterinnen und Vertreter der Lehrerschaft:	von der Gesamtkonferenz
- die Vertreterinnen und Vertreter der Elternschaft:	vom Schulelternbeirat,
- die Vertreterinnen und Vertreter der Schülerschaft:	vom Schülerrat,

in jeweils gesonderten Wahlversammlungen der genannten Gremien.

Es berufen ein:

- die Wahlversammlung der Gesamtkonferenz:	die Schulleiterin, der Schulleiter,
- die Wahlversammlung des Schulelternbeirats:	die/der Vorsitzende des Schulelternbeirats,
- die Wahlversammlung des Schülerrats:	die/der Schulsprecher/in.

Kandidieren kann jedes Elternteil.

Weitere Hinweise zur Frage, wer kandidieren kann, siehe passives Wahlrecht. Sie sind Bestandteil dieses Wahlausschreibens.

3. Passives Wahlrecht:

Gewählt werden kann

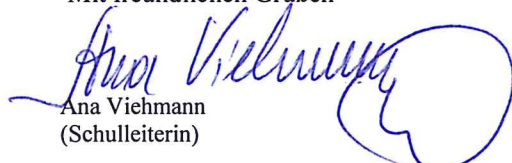
- | | |
|---|---|
| - als Vertreterin oder Vertreter der Lehrerschaft: | jedes Mitglied der Gesamtkonferenz |
| - als Vertreterin oder Vertreter der Elternschaft: | jedes Elternteil im Sinne des § 100 HSchG einer minderjährigen Schülerin oder eines minderjährigen Schülers, das sind entweder die nach bürgerlichem Recht Sorgeberechtigten oder die Personen, denen die Erziehung des Kindes mit Einverständnis der Sorgeberechtigten anvertraut oder mit anvertraut ist. Das Einverständnis ist der Schule schriftlich nachzuweisen. |
| - als Vertreterin oder Vertreter der Schülerschaft: | jede Schülerin oder jeder Schüler der Schule, die/der mindestens die Jahrgangsstufe 8 erreicht hat. |

Eltern, Schülerinnen und Schüler bzw. Studierende, die nicht Mitglied des Schulelternbeirats bzw. des Schülerrats sind, benötigen für ihre Kandidatur eine Wählbarkeitsbescheinigung der Schulleitung, in der der Schulbesuch des Kindes, der Schülerin, des Schülers, des Studierenden bescheinigt wird. Diese Wählbarkeitsbescheinigungen sind von den Bewerberinnen und Bewerbern bei der Wahlversammlung der Wahlleiterin/ dem Wahlleiter vorzulegen.

Es ist anzustreben, dass Frauen und Männer zu gleichen Teilen in der Schulkonferenz vertreten sind.

4. Auf der nächsten Elternbeiratssitzung am **26.09.2017 um 19.30 Uhr** werden die Elternvertreter gewählt. Sie haben die Möglichkeit, auch wenn sie nicht Klassenelternbeirat sind, sich zur Wahl zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen


Ana Viehmann
(Schulleiterin)

Niestetal, 14.09.2017